



Rechtssammlung

Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Genehmigung Gemeindeversammlung
vom 28. März 2019
Genehmigung Finanz- und Kirchendirektion
vom 8. Mai 2019
in Kraft seit 1. Januar 2019 | FKDE
Stand 1. Januar 2019

Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Regelungsbereich und Definition.....	3
§ 2 Geltungsbereich.....	3
§ 3 Zuständigkeit	3
§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge	3
§ 5 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge	4
§ 6 Übergangsregelung	4
§ 7 Rechtsmittel	4
§ 8 Verordnung	4
§ 9 Inkrafttreten.....	4

Reglement über Zusatzbeiträge nach dem Ergänzungsleistungsgesetz

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Münchenstein, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinquies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich und Definition

¹ Dieses Reglement regelt für die durch die Gemeinde ausgerichteten Zusatzbeiträge gemäss § 2a^{bis} ELG an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben, folgende Aspekte:

- a. die Begrenzung der Zusatzbeiträge,
- b. die Rückzahlung der Zusatzbeiträge
- c. die Ausrichtung der Zusatzbeiträge
- d. die Übergangsregelung für Zusatzbeiträge

² Die Zusatzbeiträge decken Finanzierungslücken.

³ Finanzierungslücken sind

- a. bei EL-Beziehenden die Differenz zwischen der EL-Obergrenze und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung
- b. bei Personen, die aufgrund der EL-Obergrenze keine Ergänzungsleistungen erhalten, die Differenz zwischen dem Selbstzahlungsanteil und den jeweiligen Taxen eines Alters- und Pflegeheimes bzw. eines Spitäles für Unterbringung und Betreuung.

⁴ Der Selbstzahlungsanteil umfasst das anrechenbare Einkommen abzüglich der anderen anerkannten Ausgaben gemäss der EL-Verfügung.

§ 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Münchenstein Niederlassung hatten.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeinde-zweigstelle einzureichen.

² Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für die Verfügung über die Zusatzbeiträge.

³ Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung in der Stiftung Hofmatt, Münchenstein.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Region begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 5 Rückzahlbarkeit der Zusatzbeiträge

¹ Durch die Gemeinde ausgerichtete Zusatzbeiträge werden bei den Bewohnerinnen und Bewohnern (samt Zinsen) zurückgefordert, wenn sich ihre bzw. seine wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessert haben, als kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge mehr besteht.

² Müssen Bewohnerinnen bzw. Bewohner mangels eines geeigneten Platzes im Alters- und Pflegeheim Hofmatt, Münchenstein, in eine teurere Institution eintreten, so beschränkt sich die Rückforderung der geleisteten Zusatzbeiträge auf denjenigen Teil, der zurückzubezahlen wäre, wenn die Bewohnerin bzw. der Bewohner sich in der Stiftung Hofmatt, Münchenstein, aufgehalten hätte.

³ Werden Zusatzbeiträge nicht zu Lebzeiten der Bewohnerin bzw. des Bewohners zurückerstattet, so hat die Gemeinde einen Rückforderungsanspruch gegenüber den Erben, höchstens aber im Rahmen des Erbspruches.

⁴ Die Höhe des Zinses entspricht dem kommunalen Vergütungszins für Vorauszahlungen bei der Gemeindesteuer.

⁵ Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung verzichten.

§ 6 Übergangsregelung

Personen, die sich bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits in einem Alters- und Pflegeheim oder Spital befinden und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 4 Abs. 1 dieses Reglements Zusatzbeiträge ausgerichtet bis zur Höhe der jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Münchenstein schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Gegen Verfügungen des Gemeinderates gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Verordnung

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements allfällig erforderliche Verordnung zu erlassen.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2019 in Kraft.

Münchenstein, 28. März 2019

Für den Gemeinderat

Der Präsident Der Geschäftsleiter

Giorgio Lüthi Stefan Friedli